LANDKREIS HEILBRONN

Neufassung der Bade- und Gebührenordnung für die städtischen Freibäder vom 19. November 2002

zuletzt geändert am 14. Februar 2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Februar 2024 folgende Bade- und Gebührenordnung für die städtischen Freibäder beschlossen:

Die neue Fassung der Bade- und Gebührenordnung lautet wie folgt:

I. Badeordnung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Die Badeanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinsberg. Sie dienen gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der Gesundheitspflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung der Bevölkerung sowie den örtlichen Schulen.
- 2. Die Badeanlagen umfassen sämtliche Wasserbecken, Liegewiesen, Umkleidekabinen sowie die sonstigen auf dem umzäunten Areal vorhandenen Gebäude und Einrichtungen, einschließlich der außerhalb der Umzäunung befindlichen überdachten Fahrradabstellplätze in Weinsberg. Hiervon ausgenommen ist das Vereinsheim der DLRG im Freibad Weinsberg.
- 3. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der städtischen Freibäder.
- 4. Die Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- 5. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Bade- und Gebührenordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- 6. Die Bade- und Gebührenordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- 7. Bei einem Besuch der Bäder durch geschlossene Personengruppen (Schulklassen, Vereine u.a.) hat die jeweilige verantwortliche Leitung für die Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung und der übrigen Anordnung zu sorgen.

- 8. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen, religiösen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.
- 9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. das Bürgermeisteramt der Stadt Weinsberg entgegen.

§ 2 Benutzung

- 1. Die Badeanlagen können im Rahmen dieser Bade- und Gebührenordnung von jedermann benutzt werden.
- 2. Der Zutritt ist nicht gestattet für:
 - (a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - (b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - (c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
- 3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- 4. Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Bäder nur in Begleitung eines Erwachsenen und unter dessen Verantwortung benutzen.
- 5. Badegäste, die trotz Abmahnung den Vorschriften dieser Bade- und Gebührenordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Bad verwiesen werden (s. hierzu auch § 10 Abs. 2).
- 6. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit die Badeanlagen oder einzelne Bereiche ausgelastet, aus betrieblichen Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis zugewiesen sind.
- 7. Das gewerbsmäßige Feilbieten von Waren und Leistungen jeglicher Art innerhalb der Badeanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung.
- 8. Fahrzeuge sind auf den hierfür geschaffenen öffentlichen Parkplätzen außerhalb der Badeanlagen abzustellen. Im Bereich des Freibads Weinsberg stehen für Fahrräder überdachte Abstellflächen unmittelbar beim Eingang zur Verfügung.
- 9. Privater, gewerbsmäßiger Schwimmunterricht in den Freibädern darf nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung erteilt werden.

§ 3 Eintrittskarten

- 1. Die Bäder dürfen nur mit einer gültigen Eintrittskarte benutzt werden.
- 2. Die Eintrittsgebühren und sonstigen Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der an den Badekassen ersichtlich ausgehängt wird.
- 3. Die Einzelkarten gelten nur am Tag der Ausgabe und berechtigten zum einmaligen Betreten des Bades an diesem Tag. Auch beim kurzfristigen Verlassen der Badeanlage verliert die Einzelkarte ihre Gültigkeit. Die Zehnerkarten gelten grundsätzlich nur für die jeweilige Badesaison. Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Saisonkarten sind mit einem Lichtbild zu versehen und gelten ebenfalls für die laufende Badesaison und sind nicht übertragbar.
- 4. Die Eintrittskarten sind dem Bäderpersonal jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Missbräuchlich benutzte Eintrittskarten werden ohne Entschädigung eingezogen.
- 5. Eintrittskarten werden bis zum Kassenschluss ausgegeben. Kassenschluss ist jeweils 30 Minute vor Ende der festgesetzten Öffnungszeit. Nach dem Kassenschluss werden keine Badegäste mehr zugelassen.
- 6. Wer die Freibäder unberechtigt benutzt, hat die zehnfache Eintrittsgebühr einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 4 Betriebszeit und tägliche Öffnungszeiten

- 1. Die Betriebszeit wird jährlich von der Stadt Weinsberg festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht sowie an den Badekassen ersichtlich ausgehängt. Die Stadt Weinsberg behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei schlechter Witterung oder zu geringer Besucherzahlen vorübergehend oder auf längere Zeit einzuschränken bzw. einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Rückerstattung von bezahlten Eintrittsgebühren besteht nicht.
- 2. Während der Betriebszeit ist das Freibad Weinsberg in der Regel zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a) Mai und September von 09:00 bis 19:00 Uhr
 - b) Juni, Juli und August von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - c) dienstags und donnerstags ab 7:00 Uhr (außer an Feiertagen).

Die Öffnungszeiten des Freibades in Wimmental weichen davon ab und werden ortsüblich bekannt gemacht.

Das Badepersonal kann das Ende der Öffnungszeit an einzelnen Tagen entsprechend früher legen, wenn dies aufgrund außerordentlicher Verhältnisse, z.B. der geringen Zahl von Badegästen, insbesondere aber der Witterungsverhältnisse, begründet ist.

Bei Überfüllung kann das Badepersonal die Badeanlagen vorübergehend sperren. Nach Ende der Öffnungszeit haben alle Badegäste die Badeanlagen unverzüglich zu verlassen.

3. Die Badezeit endet 15 Minuten vor dem täglichen Betriebsschluss.

§ 5 Benutzung der Umkleidekabinen: Aufbewahrung von Kleidung sowie von Geld und Wertsachen

- 1. Den Badegästen stehen Einzel- und Sammelumkleiden zur Verfügung. Diese dienen nur zum Aus- und Ankleiden mit entsprechendem kurzfristigem Aufenthalt.
- 2. Im Freibad Weinsberg stehen dem Badegast zur Aufbewahrung der Kleider Garderobeschränke zur Verfügung, die mit Münzschlössern versehen sind. Der Badegast hat den Garderobeschrank spätestens bis zum täglichen Betriebsschluss zu räumen. Bei Verlust des Schrankschlüssels wird ein Betrag von 10 € zur Wiederbeschaffung fällig.

§ 6 Fundsachen

Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 7 Badekleidung und Körperreinigung

- Der Aufenthalt im Beckenbereich der Freibäder und insbesondere die Beckenbenutzung ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das aufsichtsführende Badepersonal. Kinder und Kleinkinder müssen mindestens mit einer Badehose während des Badens bekleidet sein.
- 2. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- 3. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgedrückt werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen. Das Betreten der Beckeninnengänge mit Straßenschuhen ist verboten. Ferner ist die Mitnahme von Speisen und Getränken sowie das Rauchen in den Beckeninnengängen verboten.

§ 8 Verhaltensregeln

- Alle Nutzer haben sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind. Das Erholungsbedürfnis anderer Badegäste ist zu berücksichtigen.
- 2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder bei Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung

kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgesetzt wird.

- 3. Das Sprung- und Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Für Nichtschwimmer steht der Nichtschwimmerbereich zur Verfügung, für Kleinkinder das Kinderplanschbecken. Kopfsprünge sind in diesen Becken nicht gestattet. Ebenso ist das Springen vom seitlichen Beckenrand aus in die Sprung- und Schwimmbecken nicht gestattet.
- 4. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur zu den vom aufsichtsführenden Badepersonal freigegebenen Zeiten erlaubt. Es ist darf zu achten, dass nur eine Person den Sprungturm betritt. Es darf nur in Längsrichtung der Sprungbretter gesprungen werden. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Sprungbereich aufhält.
- 5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Sprungbecken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist untersagt. Ebenso ist es untersagt, auf den Beckenumgängen zu rennen oder an den Einstiegsleitern zu turnen.
- 6. Den Badegästen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte und andere Wiedergabegeräte zu benutzen, wenn es dadurch zur Belästigung der übrigen Nutzer kommt.
- 7. Bei Gewitter sind die Becken sofort zu verlassen und den Durchsagen des Aufsichtspersonals ist sofort Folge zu leisten.
- 8. Für den kompletten Kinderbereich (Kinderplanschbecken und Kinderspielplatz mit angrenzender Liegewiese) sowie dem Sanitär-, Umkleide- und Badebereich gilt ein ausdrückliches Rauchverbot.
- 9. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
- 10. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Personengruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung.
- 11. Offenes Feuer und Grillen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 9 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

- 2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- 3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte
- 4. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen. Dies gilt ausdrücklich auch für Fahrräder und Motorräder, die auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- 5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 10 Aufsicht

- Das Personal der städtischen Freibäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus und ist für die Durchsetzung der Einhaltung der Bade- und Gebührenordnung verantwortlich.
- 2. Den Anweisungen des Personals oder weiterer Berechtigter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen diese Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall kann der Zutritt zum Freibad zeitweise und in besonders schweren Fällen dauernd von der Stadtverwaltung untersagt werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises besteht nicht.

Vereine und Schulklassen dürfen nur mit Aufsichtspersonen, die die Aufsichtspflicht erfüllen, in das Bad.

§ 11 Rettungs- und Sicherheitsmaßnahmen

- 1. Die Rettungsvorrichtungen (Ringe, Stangen) dürfen nur im Falle der Gefahr von ihrem Standort entfernt werden.
- Die Zufahrt und das Eingangstor sind Rettungswege und müssen freigehalten werden. Bei widerrechtlich geparkten Fahrzeugen werden die Halter angezeigt und auf deren Kosten das Fahrzeug abgeschleppt.

II. Gebührenordnung für die Benutzung der städtischen Freibäder in Weinsberg und im Stadtteil Wimmental

§ 12 Allgemeines

- 1. Für die Benutzung der Badeanlagen sind die aus dem Gebührentarif ersichtlichen Gebühren zu bezahlen. Der Tarif wird an den Badekassen ersichtlich ausgehängt.
- 2. Über jede Zahlung wird von den Badekassen eine Zutrittsberechtigung/ Quittung erteilt, die als Ausweis dient und am Badeeingang bzw. auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen ist.
- 3. Jeder Badegast muss grundsätzlich ab 16 Jahren anhand eines Ausweises mit Lichtbild sein/ihr Alter entsprechend nachweisen.
- 4. Wird ein Badegast aufgrund eines Verstoßes aus dem Bad verwiesen, so wird die Gebühr nicht zurückerstattet.
- 5. In der Eintrittsgebühr sind folgende Leistungen eingeschlossen:
 Benutzung der Umkleideräume, der Toiletten, der Kalt- und Warmwasserduschen, der Wasserbecken, der Spiel- und Liegewiesen, der Spielgeräte sowie der Rutschbahn.
- 6. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Zurückerstattung der Benutzungsgebühr, wenn Einrichtungen oder Leistungen aufgrund von Reparaturen, Nichtfertigstellung oder aus anderen besonderen, z.B. betriebsbedingten, Gründen dem Badegast nicht zur Verfügung stehen können.

§ 13 Einzelpersonen

- 1. Erwachsene im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie bezahlen den vollen Eintrittspreis.
- 2. Über 18 Jahre alte Vollzeitschüler, Teilzeitschüler, soweit sie in einem Ausbildungsverhältnis stehen, ordentlich Studierende, freiwillig Wehrdienstleistende, Bundesfreiwilligendienstleistende und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, Menschen mit Schwerbehinderung und Gleichgestellte bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50, Empfänger von Arbeitslosengeld I und Bürgergeld sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhalten gegen Vorlage des entsprechenden Nachweises ermäßigte Eintrittspreise. Eine Begleitperson, die im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist, erhält freien Eintritt.
- 3. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Bade- und Gebührenordnung sind Personen vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Kinder unter 4 Jahre sind frei.

§ 14 Schulklassen/Vereine

- 1. Schulklassen der Weinsberger Schulen, die während der planmäßigen Sportstunden unter Aufsicht des Lehrers Schwimmunterricht haben, sind eintrittsfrei. Die aufsichtsführende Lehrkraft hat freien Eintritt. Die Klassen sind geschlossen in das Freibad und nach dem Schwimmunterricht aus dem Freibad zu führen.
- 2. Andere Angehörige eines örtlichen Vereins, die die Badeanlagen zu Übungs- und sonstigen Zwecken benutzen wollen, können unter Aufsicht eines Leiters und in geschlossenen Gruppen in Einzelfällen und unter jeweils festzulegenden Bedingungen von der Stadtverwaltung zugelassen werden.

III. Gebührentarife für die städtischen Freibäder in Weinsberg und im Stadtteil Wimmental

A.	Badepreise	Freibad Weinsberg	Freibad Wimmental
Ia:	Einzelkarten für Erwachsene (über 18 Jahre)	4,50 EUR	2,00 EUR
	Abendtarif ab 17.00 Uhr	3,00 EUR	1,00 EUR
b:	Ermäßigte Einzelkarte für Personenkreis gem. § 13 Abs. 2	2,50 EUR	1,00 EUR
c:	Einzelkarte für Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren	2,50 EUR	1,00 EUR
IIa:	Saisonkarte für Erwachsene	65,00 EUR	28,00 EUR
b:	Ermäßigte Saisonkarte	35,00 EUR	9,00 EUR
c:	Saisonkarte für Kinder und Jugendliche von 4 - 17 Jahren	35,00 EUR	9,00 EUR
III.	Saisonkarte Familie		
	1. Erwachsene	65,00 EUR	28,00 EUR
	2. Erwachsene	35,00 EUR	14,00 EUR
	1. Kind	15,00 EUR	6,00 EUR
	2. Kind	10,00 EUR	4,00 EUR
	3. Kind und weitere Kinder	frei	frei
	Familie: 1 oder 2 erwachsene Personen in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit Kindern, für welche für die erwachsenen Personen ein Kindergeldanspruch besteht, jedoch nur bis zum einschließlich 17. Lebensjahr, wobei sämtliche Personen einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben müssen.		
IV:	Zehnerkarten für Erwachsene	40,50 EUR	18,00 EUR
	Ermäßigte Zehnerkarte	22,50 EUR	9,00 EUR
	Jugendliche von 4 bis 17 Jahre	22,50 EUR	9,00 EUR
V:	Gruppen ab 10 Personen mit Aufsichtsperson je Person:		
	Erwachsene	3,50 EUR	
	Kinder und Jugendliche	2,00 EUR	

Vorverkauf

Vor Öffnung des Freibads wird ein Vorverkaufsrabatt von 10 % auf alle Saisonkarten gewährt. Der Vorverkauf findet zu vorher bekannt gegebenen Zeiten an der Freibadkasse statt.

B. Die in Weinsberg gelösten Saison- und Zehnerkarten haben auch im Freibad Wimmental Gültigkeit. Für das Freibad Wimmental gelöste Saison- und Zehnerkarten gelten auch im Freibad Weinsberg. Aufgrund der unterschiedlichen Gebührentarife ist jedoch für jeden Badbesuch ein Aufpreis in Höhe des Differenzbetrages des jeweiligen Preises einer Einzelkarte zu entrichten.

§ 15 Umsatzsteuer

Alle Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 16 Inkrafttreten

Die Änderung der Bade- und Gebührenordnung tritt am 4. März 2024 in Kraft. Die bisherige Gebühren- und Badeordnung in der Fassung vom 14. Februar 2012 tritt ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Weinsberg, den 20. Februar 2024

gez.

Hannemann Bürgermeisterin